

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 41/42 (1903)
Heft: 21

Artikel: Die Umgestaltung der Freien Strasse in Basel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Umgestaltung der Freien Strasse in Basel. II. — Ueber Flüssigkeitsbewegungen in Rotationsbohlräumen. (Forts.) — Wettbewerb für eine evangel. Kirche in Bruggen. I. — Wettbewerb zur Erlangung von Mosaikbildern im Hofe des Landesmuseums in Zürich. — Miscellanea: Brücke über den Lorenzostrom bei Quebec. Techn. Wörterbuch. Einführung des Metermasses in England. Schweizer. israelit. Waisenhaus bei Basel. Siamesisches Bahnwesen. Eisenbahnbau in Amerika. Glockenturm der Pfarrkirche

in Bozen. Baulichkeit auf dem Zentralfriedhof in Wien. Neues Frauenkloster auf dem Gerlisberg bei Luzern. Provinzial-Museum in Münster i. Westf. — Konkurrenzen: Neues Kunstmuseum in Zürich. Evangel. Kirche samt Pfarrhaus in Innsbruck. Höhere Mädchenschule in Esslingen. — Nekrologie: † M. Alois van Muyden, † Skjold Neckelmann. — Vereinsnachrichten: Tessinischer Ingenieur- und Architekten-Verein. — Hierzu eine Tafel: Die Freie Strasse in Basel; das Gebäude der Basler Handelsbank.



Abb. 5. Blick in die mittlere und untere Freie Strasse.

Die Umgestaltung der Freien Strasse in Basel.

(Mit einer Tafel.)

II.

Umfang der Korrektion.

Die Freie Strasse hat vom Marktplatz bis zum St. Albangraben eine Länge von etwa $497\frac{1}{2} m$ oder rund 500 m. Zu korrigieren sind, unter Weglassung der rechten Seite beim Marktplatz und ohne die nur mit Fluchlinien versehenen Strecken:

1. Auf der linken Seite Marktplatz bis St. Albangraben $295\frac{1}{2} m$ oder 59,4 % der Strassenlänge, bezw. 71,5 % der Fassadenlänge.

2. Auf der rechten Seite Rüdengasse bis St. Albangraben $289\frac{1}{2} m$ oder 75,2 % der Strassenlänge, bezw. 83,8 % der Fassadenlänge. Zusammen 585 m.

Die Korrektion wurde in Ausführung des regierungs-räthlichen Ratschlasses vom Januar 1901, soweit es möglich war, auf dem Wege gütlicher Verhandlungen durchgeführt, und zwar auf zwei Arten: entweder, indem man den Eigentümern, die auf die Baulinie zurückfahren wollten, im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1859 den abzutretenden Boden und eventuell noch den Wert des abzubrechenden Gebäude-teils, bezw. die Umbaukosten vergütete, wobei der gesetzliche Beitrag der Anwänder an die Korrektion verrechnet wurde, oder, indem der Staat die ganze Liegenschaft ankaufte, und nach Abbruch der Gebäude den hinter der Baulinie verbleibenden Teil wieder veräusserte. Zu dieser letztern Art gehört auch der Fall, bei dem der Staat eine Liegenschaft neben oder hinter der zu korrigierenden ankaufte und dieselbe gegen die Zurücksetzung der Freien Strassen-Fassade tauschte. („Rebleutenzunft“ und „Schuh-

macherzunft“ gegen Häuser an der Weissen Gasse, „Goldene Apotheke“ gegen Freie Strasse Nr. 22.)

Die Expropriation wurde mit wenig Ausnahmen erst gegen Ende der vorliegenden Korrektion angewendet und zwar die gewöhnliche Expropriation, d. h. nur die Expropriation des in die Strasse fallenden Teils der Liegenschaft, in den Fällen, wo über die Höhe der Entschädigung keine Verständigung erzielt werden konnte. An einer Stelle der oberen Freien Strasse, wo die Verhältnisse sehr kompliziert waren, musste jedoch die sogenannte *Zonen-Expropriation* (Gesetz vom 28. April 1898) angewendet werden, d. h. eine Expropriation, bei welcher auch der Teil hinter der Baulinie bis auf 25 m Tiefe enteignet werden kann. Hierdurch wird die Schaffung regelrechter Bauplätze ermöglicht, welche von den früheren Eigentümern wieder erworben werden können.

Nach dem Vorstehenden lassen sich somit vier Arten der Durchführung unterscheiden:

1. Korrektion durch An- und Verkauf der Liegenschaften,
2. Zurücksetzung der Fassade auf gütlichem Wege,
3. Zurücksetzung der Fassade mittels der Expropriation,
4. Korrektion mittels der Zonen-Expropriation, auf welche folgende abgetretenen Bodenflächen entfallen:

	links	rechts	Zusammen	%
1. An- und Verkauf	28,0 m ²	530,5 m ²	558,5 m ²	47,5
2. Zurücksetzen, gütlich	121,0 »	217,0 »	338,0 »	29,0
3. » Expropriation	75,5 »	152,5 »	228,0 »	19,5
4. Zonen-Expropriation	47,5 »	— »	47,5 »	4,0
Zusammen	272,0 m ²	900,0 m ²	1172,0 m ²	100,0%

Hieraus ist ersichtlich, dass über $\frac{3}{4}$ der zur Verbreiterung der Strasse erforderlichen Bodenfläche auf gütlichem Wege vom Staate erworben werden konnte und etwas weniger als $\frac{1}{4}$ expropriert werden musste.

Ungefähr das gleiche Verhältnis erhält man, wenn man die Anzahl der vom Januar 1885 bis Anfangs 1901 korrigierten Häuser in Betracht zieht,

1. auf gütlichem Wege korrigiert: 43 Häuser = 75,5 %
2. zwangsweise korrigiert $\frac{14}{43} = 24,5\%$ im ganzen 57 Häuser.

Von 57 korrigierten Häusern wurden 8 Häuser umgebaut und mit neuen Fassaden versehen (14 %) und 49 Häuser durch Neubauten ersetzt (86 %). Ferner wurden an Stelle von 49 abgebrochenen Häusern 32 Neubauten errichtet, somit kommen auf *drei alte Häuser zwei neue*. Von 8 umgebauten Häusern und 32 Neubauten, also von 40 neuen Häusern gehören 22 oder 55 % früheren Hausbesitzern der Freien Strasse. Es haben sich somit über die Hälfte der Anwänder dazu entschliessen können, selbst die Korrektion durchzuführen.

Kosten der Korrektion.

Für die verschiedenen Arten der Durchführung wurden vom Staate bis Anfang 1901 folgende Beträge ausgegeben:

	m ²	Fr.	Fr. p. m ²
1. Verbreiterung durch An- und Verkauf	558,5	526 836,30	943
2. » güt. Zurücksetzen	338,0	333 217,81	986
3. » Expropriation	228,0	333 823,85	1464
4. » Zonen-Expropriation	47,5	116 812,75	2459
	1172	1 310 690,71	
ferner für Strassenbau	Fr.	46 809,34	
		zusammen Fr. 1 357 500,05	

Davon ab: Die direkt bezahlten Beiträge der von der Korrektion nicht betroffenen Anwänder: Fr. 67620,— Kosten bis anfangs 1901 Fr. 1 289 880,05. Im Mittel somit: Fr. 1 289 880,05: 1172 m² = 1100 Fr. p. m² Verbreiterung oder Fr. 1 289 880,05: 424 m = 3042 Fr. für einen Meter korrigierte Fassadenlänge.

Wenn man diese Zahlen einer überschläglichen Ermittlung der Kosten der ganzen Korrektion zu Grunde legt, so ergeben sich folgende Beträge. Nach der Fläche der Verbreiterung berechnet:

$$1603 \text{ m}^2 \text{ à } 1100 \text{ Fr.} = 1763 \text{ 300 Fr.}$$

Nach der zu korrigierenden Fassadenlänge berechnet:

$$585 \text{ m à } 3042 \text{ Fr.} = 1779 \text{ 570 Fr. Somit:}$$

Ueberschlägliche Kosten der ganzen Korrektion ausschliesslich der rechten Seite vom Marktplatz bis Nr. 6 rund 1800 000 Fr.

Der Summe von 1289880 Fr., die der Staat für die anfangs 1901 durchgeführte Korrektion verausgabt hat, steht ein Brandversicherungswert der zu diesem Zweck abgebrochenen Gebäude gegenüber im Betrage von 2033800 Fr., abgesehen von den bei Umbauten abgetragenen Gebäudeenteilen.

Bemerkenswert ist, in welchem Masse die *Landpreise*, zu denen der Staat die Liegenschaften an der Freien Strasse erworben hat, im Verlauf der Korrektion gestiegen sind. Wenn man die besonders teuren Liegenschaften mit kleinem Flächeninhalt (unter 100 m²) ausser Betracht lässt, so zahlte der Staat im Durchschnitt ausschliesslich Brandversicherungs-Wert der Gebäude:

in den Jahren 1891—1895 322 Fr. per m²

” ” 1897—1899 567 ” ” ”

was eine Preiserhöhung von 76% ergibt.

Die *Ankaufspreise* für den m² variierten zwischen 235 Fr. („Brodbeckenzunft“ mit 576.5 m²) und 1037 Fr. (Nr. 72 mit 54 m²) und betragen im Mittel 444 Fr. Die *Verkaufspreise* zu welchen der Staat das hinter der Baulinie verbleibende Areal wieder veräusserte, schwankten zwischen 500 und 741 Fr. und betragen im Mittel 587 Fr.

Bei der *Expropriation* von zur Strasse abzutretenden Teilen von zehn Häusern wurden folgende Entschädigungen zugesprochen:

1. Für den abzutretenden Boden 500 bis 800 Fr. p. m².
2. Für den abzubrechenden Gebäudeteil, bzw. für Umbaukosten, je nach dem Ergebnis der speziellen Berechnung 9500 bis 38 075 Fr. für ein Haus.
3. Für Einbusse an Mietwert, bzw. Raumverlust in

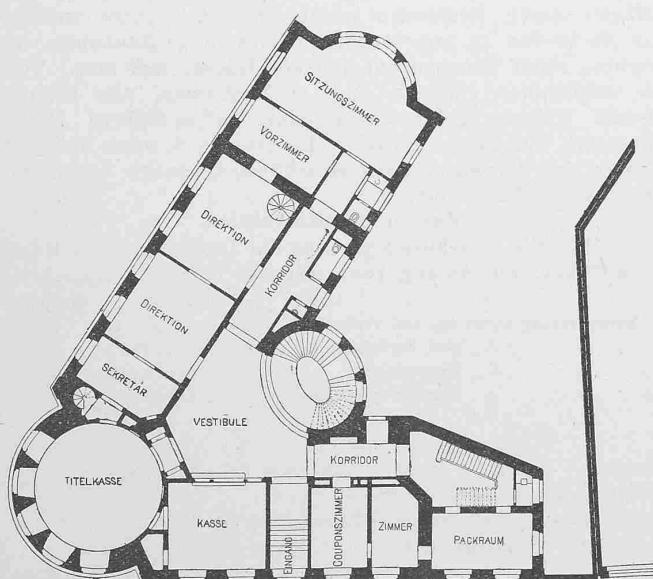


Abb. 8. Handelsbank vor dem Umbau. Grundriss vom Erdgeschoss.
Massstab 1:400.

vier Fällen 30 Fr., in einem Fall 24 Fr. per m³ wegfällenden Gebäuderaums, oder ein auf anderm Wege berechneter Betrag. In einigen Fällen wurden auch keine Entschädigungen zuerkannt.

4. Für Inkonvenienzen, bzw. Mietentschädigung während der Bauzeit, u. s. w. in vier Fällen Beträge von 2200 bis 10 000 Fr.

Die Gesamtentschädigungen für ein Haus beliefen sich auf 23 060 bis 64 045 Fr., von welchen Summen jedoch die *Anwänder-Beiträge*, die in der Regel mit 140 Fr. per m² der auf die Fassadenlänge entfallenden Verbreiterung berechnet wurden, in Abzug kamen. Im Prinzip sollten dabei die beidseitigen Anwänder zusammen etwa die halben Kosten der Boden-Erwerbung, also die Anwänder einer Strassenseite etwa den vierten Teil derselben tragen.

Bei der an der Freien Strasse zum ersten Male angewendeten *Zonen-Expropriation*, die sich auf vier Liegenschaften erstreckte, wurde für den Boden an der Freien Strasse 700 bis 1000 Fr. per m² und außerdem für die Gebäude der Brandversicherungswert zugesprochen, zu dem

bei drei Häusern kein Zuschlag, bei einem Haus ein Zuschlag von 5% gemacht wurde. Für Inkonvenienzen ist nur in einem Falle etwas vergütet worden. Für die aus den vier Liegenschaften erzielten zwei neuen Bauplätze wurden Uebernahmspreise in Höhe von 800 bzw. 850 Fr. per m² festgesetzt und beide Bauplätze zu diesen Preisen von den früheren Eigentümern wieder erworben und neu überbaut.

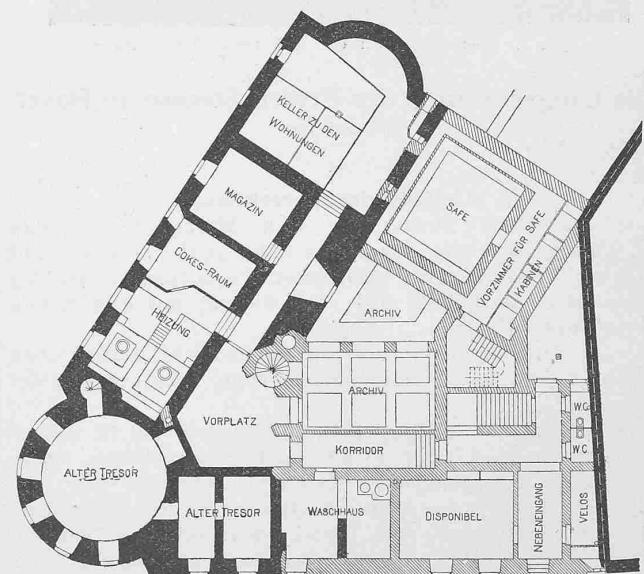


Abb. 9. Handelsbank nach dem Umbau. Grundriss vom Kellergeschoss.
Massstab 1:400.

Nach der vorstehenden allgemeinen Darstellung der Entwicklung des Projektes zur Korrektion der Freien Strasse, seiner Durchführung und seiner Kosten, sollen im folgenden einige der bemerkenswertern Um- und Neubauten an der korrigierten Strasse einzeln besprochen und damit ein Beitrag zur Geschichte der Bautätigkeit der Stadt Basel in den letzten Jahren gegeben werden. Die Angaben hierzu sowie die beigegebenen Grundrisse und Schnitte verdanken wir dem gefl. Entgegenkommen der betreffenden Herren Architekten.



Die Freie Strasse in Basel. — Das Gebäude der Basler Handelsbank.

Erbaut von J. J. Heimlicher & J. J. Stehlin, Baumeister in Basel, im Jahre 1842.

Umgebaut 1899—1900 von *Fritz Stehlin*, Architekt in Basel.

Seite / page

232 (3)

leer / vide / blank

Das Geschäftshaus der Basler Handelsbank, Ecke Steinenberg und Freie Strasse (Nr. 96), zum „Schilthof“ genannt, wurde im Jahre 1842 als Privathaus für Herrn Rud. Forcart-Hoffmann durch die Baumeister J. J. Heimlicher und J. J. Stehlin erbaut. Als Wohnhaus nahm es in dieser Zeit unter den Privat-Bauten Basels einen durch seine innern und äussern Verhältnisse bedingten, hervorragenden Platz ein und erschien hierdurch, ebenso wie durch seine vorzügliche Geschäftslage am Kreuzungspunkte von fünf grossen Strassen

Die Freie Strasse in Basel.

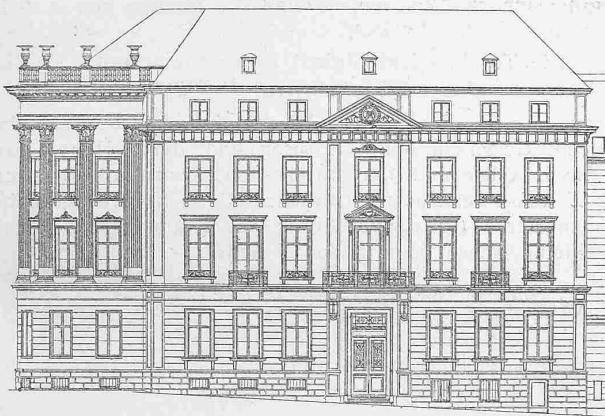


Abb. 7. Die Handelsbank. Umgebaute Fassade gegen die Freie Strasse
Massstab 1:400.

besonders geeignet der Basler Handelsbank, in deren Besitz die Liegenschaft übergegangen war, in wenig veränderter Form als Geschäftshaus zu dienen.

Die stetige Vergrößerung der Bank, sowie die Forderungen des mit der Zeit bedeutend vermehrten Personals und der modernen Geschäftsgewohnheiten, veranlassen die Leitung der Handelsbank, sich anlässlich der Korrektion der Freien Strasse das für die nötig gewordene Erweiterung ihres Hauses erforderliche Terrain zu sichern.

Nach verschiedenen Vorstudien wurde Ende 1898 der in den Abbildungen 6 bis 11 veranschaulichte Umbau beschlossen, der nach den Plänen und unter der Leitung des Architekten *Fritz Stehlin* in Basel vom Frühjahr 1899 bis Ende 1900 zur Ausführung kam. Dabei sollte der für die neue Installation der Bank als erforderlich erachtete Innenraum unter tunlichster Wahrung des äussern Eindruckes gewonnen werden. Die Anlage einer ausgedehnten Schalterhalle, einer Tresor-Einrichtung und der ganz bedeutend vermehrten und vergrösserten Bureau-Räumlichkeiten führte zu der vor-

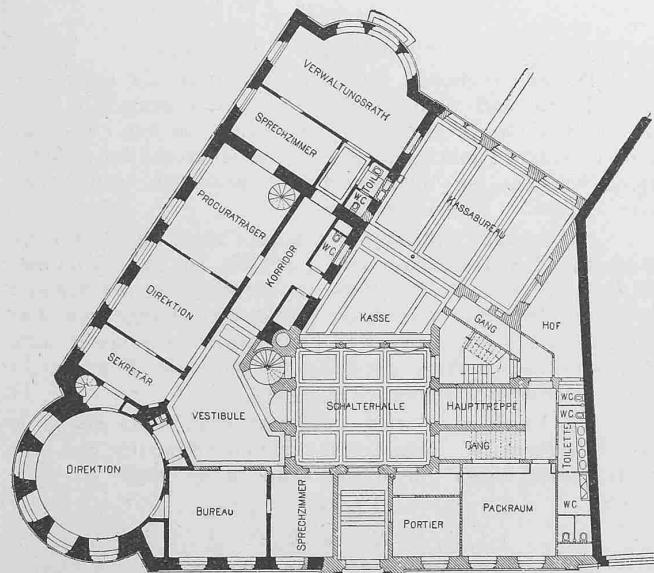


Abb. 10. Handelsbank nach dem Umbau. Grundriss vom Erdgeschoss.
Masstab 1:400.

liegenden Lösung, bei der es vor allem durch die Erstellung einer neuen Haupttreppe möglich wurde, den genannten Wünschen gerecht zu werden. Während der ganzen Dauer der Umbauarbeiten setzte die Bank ihren Geschäftsbetrieb im Hause selbst fort, was bei der Bearbeitung der Aufgabe gleichfalls beachtet werden musste und besondere Schwierigkeiten verursachte. (Forts. folgt.)

Ueber Flüssigkeitsbewegungen in Rotations-hohlräumen.

Von Prof. Dr. E. Prášil in Zürich.

(Fortsetzung.)

II. Einfache Strömungen.¹⁾

Als einfache Strömungen seien solche Bewegungen durch ein festes Rohr bezeichnet, bei welchen eine Geschwindigkeitskomponente nach der u Richtung nicht vorhanden ist und bei welchen weiter die Bewegungs- und Pressungszustände auf einem Parallelkreis durchaus gleich sind. Ferner soll vollkommener Beharrungszustand angenommen werden.

Charakterisiert sind solche Bewegungen durch

$$u = 0, \frac{\partial w}{\partial \varphi} = 0, \frac{\partial v}{\partial \varphi} = 0, \frac{\partial \phi}{\partial \varphi} = 0, w = 0,$$

$$\frac{\partial w}{\partial t} = 0, \frac{\partial v}{\partial t} = 0.$$

In diesem Falle vereinfachen sich die Fundamentalgleichungen, wie folgt:

$$-g - \frac{g}{\gamma} \frac{\partial p}{\partial z} = w \cdot \frac{\partial w}{\partial z} + v \frac{\partial w}{\partial r} \quad \dots \quad (A_1)$$

$$\frac{\frac{\partial \phi}{\partial r}}{r} = w \cdot \frac{\partial v}{\partial z} + v \cdot \frac{\partial v}{\partial r} \quad \dots \quad (B_1)$$

$$\text{Ferner wird } \frac{\partial w}{\partial r} - \frac{\partial v}{\partial z} = z \lambda$$

μ und ν werden gleich Null

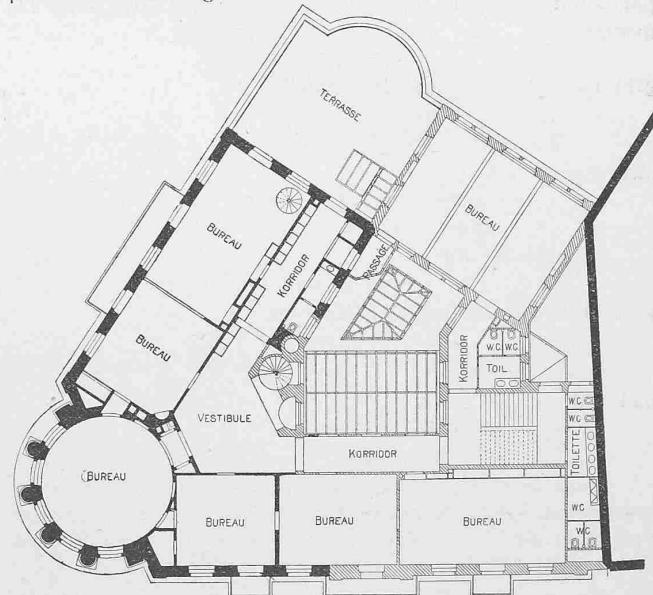


Abb. 11. Handelsbank nach dem Umbau. Grundriss vom I. Stock.
Masstab 1:400.

Im Falle $\lambda = 0$, also bei Existenz eines Geschwindigkeitspotentials ist der dasselbe charakterisierende Ausdruck F nur eine Funktion von r und ζ ; es bestehen dann die Gleichungen $w = \frac{\partial F}{\partial \zeta}$; $v = \frac{\partial F}{\partial r}$

¹⁾ Im ersten Teil des Artikels auf Seite 207 muss Gleichung II analog I und III geschrieben werden:

$$\frac{\gamma}{g} r d\varphi dr dz R + \left[\left(\dot{p} r d\varphi dz - \left(\dot{p} + \frac{\partial \dot{p}}{\partial r} dr \right) (r + dr) d\varphi dz \right) + \dot{p} dr dz d\varphi \right] = \frac{\gamma}{g} (r d\varphi dr dz) \left(\frac{d\dot{v}}{dt} - \frac{u^2}{r} \right)$$